



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0033 - 0035, DOK 374.21:373.0/017-LSG

Kreislaufzusammenbruch einer Krankenschwester bei Tätigkeit in einem Operationsraum ist kein Arbeitsunfall (§§ 548 Abs. 1 Satz 1 und 551 Abs. 1 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.04.1982 - L 3 U 69/81

Kreislaufzusammenbruch einer Krankenschwester bei Tätigkeit in einem Operationsraum ist kein Arbeitsunfall (Normenkette: §§ 548 Abs. 1 Satz 1 und 551 Abs. 1 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
28.04.1982 - L 3 U 69/81

Wenn eine Krankenschwester nach jahrelanger Überanstrengung durch ihre Arbeit in einem zu kleinen, zu wenig belüfteten, zu warmen, zu feuchten, behördlich mehrfach beanstandeten Operationsraum während einer Operation einen Kreislaufzusammenbruch erleidet, ist letzterer als Arbeitsunfall beispielsweise dann anzusehen, wenn festgestellt werden kann, daß die Operationsbeteiligten mit einem plötzlichen, ungewöhnlichen Ausstoß von Narkosegasen überzogen wurden, nicht aber schon dann, wenn die seit Jahren bekannten Raumverhältnisse sie bis an und über die Grenze ihrer Belastbarkeit gebracht haben. Der allgemeine, durch ein in höchstem Maße strapaziöses Berufsleben oft beschleunigte Verschleiß eines Menschen ist für sich allein auch nicht als Entschädigungsfall wegen Berufskrankheit vorgesehen.

Fundstelle:

"Die Sozialversicherung" September 1983, S. 245-248